



Der Regionspräsident  
Team Sozialpädiatrie und  
Jugendmedizin  
Telefon: 05 11/6 16-2 22 49

### An die Eltern der zukünftigen Schulanfänger

Sehr geehrte Eltern,

bald ist es soweit – Ihr Kind kommt in die Schule. Mit der Anmeldung haben Sie bereits den ersten Schritt getan. Wir werden Ihr Kind in den nächsten Monaten zur schulärztlichen Untersuchung einladen.

Bei dieser Untersuchung und Beratung orientieren wir uns daran, welche Anforderungen in der Schule auf Ihr Kind warten. Wir untersuchen, ob Ihr Kind diese Anforderungen ohne große Mühe meistern kann. Und wir können erkennen, ob es noch Unterstützung benötigt. Dazu testen wir Beweglichkeit, Sprache, Hör- und Sehvermögen, die Wahrnehmung und die Aufmerksamkeit Ihres Kindes.

Bitte wundern Sie sich nicht, wenn Sie nicht sofort eine Einladung zur Untersuchung erhalten. Die Termine, die wir anbieten, richten sich nach dem Alter des Kindes.

Die Untersuchung findet in einer unserer Dienststellen statt. Im Einladungsschreiben, das Sie innerhalb der nächsten Monate erhalten, finden Sie die genaue Adresse und weitere Hinweise.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!  
Das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin



## **Ärztliche Untersuchung von Schul-Anfängern Informationen für Eltern in leicht verständlicher Sprache**



Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für die Schule angemeldet.

Bald ist es so weit: Ihr Kind wird eingeschult.

Vor der Einschulung findet eine ärztliche Untersuchung statt.

Diese ärztliche Untersuchung heißt „Schul-Eingangs-Untersuchung“.

Die Schul-Eingangs-Untersuchung ist für alle Kinder Pflicht.

Für die Untersuchung in der Region Hannover sind wir zuständig.

Wir sind das Team „Sozialpädiatrie und Jugendmedizin“.

In unserem Team arbeiten Ärztinnen und Assistentinnen.

### **Was erwartet Sie und Ihr Kind bei der Untersuchung?**

Mit der Untersuchung wird vor der Einschulung festgestellt,

ob Ihr Kind die schulischen Leistungs-Anforderungen erfüllt.

Dabei werden körperliche und geistige Fähigkeiten untersucht,

zum Beispiel Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen und Konzentrieren.

Zu der Schul-Eingangs-Untersuchung gehört auch ein Eltern-Gespräch.

Hier werden Sie über die Untersuchungs-Ergebnisse informiert.

Und bei Bedarf empfehlen wir Förder-Angebote für Ihr Kind.

### **Wie geht es jetzt weiter?**

Wenn Ihr Termin für die Schul-Eingangs-Untersuchung feststeht,

bekommen Sie von uns eine Einladung mit der Post geschickt.

Aber das dauert noch einige Wochen oder sogar Monate.

Wenn Sie Fragen zu der Schul-Eingangs-Untersuchung haben,

rufen Sie uns unter dieser Telefon-Nummer an: 0511 61 62 22 49.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!

Das Team „Sozialpädiatrie und Jugendmedizin“



## Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins (Stand: Januar 2021)

### 1. Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt erhalten.

### 2. Flexibilisierung des Einschulungstermins

Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

### 3. Regelung für Grundschulen mit Eingangsstufe oder Grundschulen mit einem Schulkindergarten

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

### 4. Umentscheidungen nach dem 1. Mai

Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).

### 5. Anrechnung des Aufschiebens des Schulbesuchs auf die Mindestschulzeit

Bei dem Beginn der 9-jährigen Mindestschulzeit im Primarbereich und Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG ist auf die Einschulung abzustellen.

### 6. Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover/  
Postfach 161  
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-  
Station  
Braunschweiger  
Platz

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail  
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

#### **7. Anforderungen an die Erklärung**

Die Erklärung ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abzugeben. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

#### **8. Verbleib der Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird**

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben ferner darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.